



Nr. 1 Baugenehmigungsbescheid - Katholische Kirchenstiftung St. Salvator

Nr. 2 Rattenbekämpfungsaktion

Nr. 3 Jahresversammlung des Dränverbandes Herkheim

Nr. 4 Jahresjagdversammlung der Jagdgenossenschaft Herkheim

Nr. 5 Mitgliederversammlung Dränverband Löpsingen

Nr. 6 Vollzug der StVO - PP Feuerwehrgerätehaus - Haltverbot

Nr. 7 Vollzug der StVO - Grundstücksein- und -ausfahrt An der Lach - Halteverbot

Nr. 8 Vollzug der StVO - Grundstücksein- und -ausfahrt Bauhofgasse - Halteverbot

Nr. 9 Vollzug der StVO - Schulstraße - Zeichen 314-10 für Parkplatz Sportheim

Nr. 10 Vollzug der StVO - Stellplätze Marktplatz - Beschilderung E-Ladestation

Nr. 1 Baugenehmigungsbescheid - Katholische Kirchenstiftung St. Salvator

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Große Kreisstadt Nördlingen, Sachgebiet 60 - Bauverwaltung und Bauordnung, erteilt mit Bescheid vom 06.02.2020 (Pl. Nr. 2019/131) die beantragte baurechtliche Genehmigung für den Neubau der Kindertagesstätte St. Michael auf den Grundstücken Kolpingstraße 1, Fl. Nrn. 1275/2 und 1274/0 der Gemarkung Nördlingen.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichen Prüfvermerk vom 31.01.2020 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg;

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

2 Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung (BayBO)).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Kla-

geerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Stadtbauamt, Sachgebiet Bauverwaltung und Bauordnung (Marktplatz 15, 86720 Nördlingen, Zi. 203,

II. Stock) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) einsehen.

Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen (Tel. 09081/84-171).

Nördlingen, den 10.02.2020

Stadt Nördlingen

Hermann Faul

Oberbürgermeister

Nr. 2 Rattenbekämpfungsaktion

Die nächste Rattenbekämpfung in der Stadt Nördlingen mit allen Stadtteilen wird am **Mittwoch, 18. März 2020**, durchgeführt.

Die Bevölkerung wird gebeten, in der Zwischenzeit erneut festgestellten Rattenbefall schriftlich oder fernmündlich (Tel. 09081/84-161) der Stadt Nördlingen, Schneidtsches Haus, Eisengasse 6, Ordnungswesen anzuzeigen.

Den Anzeigenden entstehen dadurch keine Kosten. Die Bekämpfungsmaßnahmen können nur dann Erfolg haben, wenn wirklich jeder Rattenbefall angezeigt und bekämpft wird. Es sollte daher auch Rattenbefall angezeigt werden, wenn er nicht im eigenen Anwesen festgestellt wird.

Meldungen, die bereits abgegeben sind, von der beauftragten Firma aber noch nicht bearbeitet sind, müssen nicht erneuert werden.

Nördlingen, 10.02.2020

Stadt Nördlingen

Hermann Faul

Oberbürgermeister

Auf Wunsch des Dränverbandes Herkheim veröffentlichen wir folgende Mitteilung.

Nr. 3 Jahresversammlung des Dränverbandes Herkheim

Der Dränverband Herkheim lädt zur Jahresversammlung am Samstag, **29. Februar 2020, um 20.00 Uhr** ins Vereinsheim der Freiwilligen Feuerwehr Herkheim ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Verlesung Protokoll
3. Bericht Kassier
4. Bericht Kassenprüfer
5. Entlastung Kassier
6. Bericht Vorstand
7. Entlastung der Vorstand
8. Gewerbegebiet und landwirtschaftliche Hallen im Drängebiet
9. Beschlussfassung über Säumniszuschläge § 33 Abs. 1
10. Wünsche und Anträge

Wolfgang Strauß, Schriftführer

Auf Wunsch der Jagdgenossenschaft Herkheim veröffentlichen wir folgende Mitteilung.

Nr. 4 Jahresjagdversammlung der Jagdgenossenschaft Herkheim am 29.02.2020

Die Jagdgenossenschaft Herkheim lädt hiermit alle Jagdgenossen zur Jagdversammlung ein.

Samstag, 29. Februar 2020, um ca. 21.00 Uhr im Vereinsheim der Freiwilligen Feuerwehr Herkheim

Die Versammlung findet im Anschluss an die Jahresversammlung des Dränverbandes Herkheim statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Verlesung des Protokolls
3. Kassenbericht
4. Bericht Kassenprüfer und Entlastung
5. Bericht Vorstand
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Bericht Jäger
8. Wünsche und Anträge

Herkheim, 09.02.2020

gez. Eckmeier Gerhard Vorstand

Auf Wunsch des Dränverbandes Löpsingen veröffentlichen wir folgende Mitteilung.

Nr. 5 Mitgliederversammlung Dränverband Löpsingen

Einladung zur Mitgliederversammlung am **27.02.2020, um 21.30 Uhr** im Gasthaus Schwarzer Adler in Löpsingen, im Anschluss an die Jagdversammlung.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des 1. Vorstandes
3. Kassenprüfungsbericht
4. Kassenbericht
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Wünsche und Anträge

Stefan Meißler, Vorstand

Nr. 6 Vollzug der StVO - PP Feuerwehrgerätehaus - Haltverbot

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

Anordnung:

1. Für die Stellplätze auf dem Grundstück des Feuerwehrgerätehauses Löpsingen wird ein absolutes Haltverbot (4 x Zeichen 283-30) mit Zusatzzeichen „Feuerwehranfahrtszone“ angeordnet. Die Verkehrszeichen sind an den bestehenden Straßenlaternen anzubringen.

2. Die Zufahrt zum Feldweg Fl.Nr. 472/1, Gemarkung Löpsingen, aus Richtung der Straße „Im Oberdorf“, wird durch Zeichen 260 mit Zusatz „landwirtschaftlicher Verkehr und Feuerwehr frei“ gesperrt.

3. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

5. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 29.01.2020

Stadt Nördlingen

Hermann Faul

Oberbürgermeister

Nr. 7 Vollzug der StVO - Grundstücksein- und -ausfahrt An der Lach - Halteverbot

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

(ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

Anordnung:

1. Das gesetzliche Haltverbot vor der westlichen Grundstücksein- und -ausfahrt vor dem Anwesen An der Lach 24 wird durch ein Zeichen 299 verdeutlicht.

2. Diese Anordnung wird mit der Markierung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Markieren der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 29.01.2020

Stadt Nördlingen

Hermann Faul

Oberbürgermeister

Nr. 8 Vollzug der StVO - Grundstücksein- und -ausfahrt Bauhofgasse - Halteverbot

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

Anordnung:

1. Das gesetzliche Haltverbot vor der Grundstücksein- und -ausfahrt in der Bauhofgasse vor dem Anwesen Haus-Nr. 12 wird durch ein Zeichen 299 verdeutlicht und in beide Richtungen um einen Meter verlängert.

2. Diese Anordnung wird mit der Markierung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Markieren der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 29.01.2020

Stadt Nördlingen

Hermann Faul

Oberbürgermeister

Nr. 9 Vollzug der StVO - Schulstraße - Zeichen 314-10 für Parkplatz Sportheim

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

Anordnung:

1. Der öffentliche Parkplatz vor dem Sportheim in Löpsingen wird in der Schulstraße durch ein Zeichen 314-10 ausgedehnt.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 29.01.2020

Stadt Nördlingen

Hermann Faul

Oberbürgermeister

Nr. 10 Vollzug der StVO - Stellplätze Marktplatz - Beschilderung E-Ladestation

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

Anordnung:

1. Die beiden Stellplätze auf dem Marktplatz vor Haus-Nr. 2, die mit einer E-Ladesäule versehen werden, werden durch Zeichen 314-10 und 314-20, beide mit Zusatzzeichen 1010-66 und Zusatzzeichen 1040-32 (1,5 Std. während des Ladevorgangs) gekennzeichnet und in der Standzeit beschränkt. Die Beschilderung ist zeitgleich mit der Inbetriebnahme der E-Ladesäule in Kraft zu setzen.

2. Diese Anordnung wird mit der Markierung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Markieren der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 29.01.2020

Stadt Nördlingen

Hermann Faul

Oberbürgermeister